VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AM SONNTAG, DEN 03.04.2016, AUS ANLASS DER GEORGI-DULT

vom 11.01.2016 (ABI. vom 29.01.2016, S. 15)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBI I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 Verordnung v. 31.8.2015 (BGBI I S. 1474, Nr. 35) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der "Georgi-Dult" dürfen am Sonntag, den 03.04.2016 alle Verkaufsstellen im Umfeld der "Georgi-Dult" in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld der Georgi-Dult ist das von folgenden Straßen und Flüssen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen selbst:

Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumplerstraße), Rumplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 1 genannten Bereich.

& 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 11.01.2016 gez. Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.